



Österreichischer Behindertensportverband

1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42

+43 1 332-61-34

office@obsv.at

ZVR 556 235 349

Regelungen/Ordnungen

in der Fassung vom 01. Jänner 2025

PRÄAMBEL

Die ÖBSV-Statuten in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage jeden Handelns im Verband und haben für alle Mitglieder, Organe und Strukturelemente des Verbandes uneingeschränkt Gültigkeit; sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind statutengemäß, verantwortungsvoll, transparent und nachvollziehbar zu fassen und zu vollziehen.

Die nachfolgend verfassten, verbandsinternen Regelungen/Ordnungen gewährleisten durch die Definition von Verantwortungsbereichen, die Einhaltung von Regularien und die Schaffung von Überwachungs- und Kontrollmechanismen Compliance und Good Governance und stellen eine Ergänzung zu den ÖBSV-Statuten dar. Steht eine Regelung im Widerspruch zu den Statuten oder sind Textstellen von Statuten und Regelungen unterschiedlich zu interpretieren, ist im Zweifelsfall die Formulierung der Statuten heranzuziehen.

In Anknüpfung an die ÖBSV-Statuten § 2, Gesellschaftliches Verständnis, und der dabei ua. zum Ausdruck gebrachten sprachlichen Gleichstellung von Frauen, Männern und Transgender beziehen sich die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten weiblichen Ausdrucksformen auf Frauen, Männer und Transgender in gleicher Weise. In allen anderen ÖBSV-Schriftstücken und selbstverständlich auch in jedem Schriftverkehr sind die weiblichen und männlichen Ausdrucksformen ausformuliert zu verwenden (die Verwendung des Binnen-I beziehungsweise des Binnen-* oder andern Synonymen und Platzhaltern ist nicht zulässig).

§ 1 SITZUNGEN (GESCHÄFTSORDNUNG)

Nachstehende Geschäftsordnung ist bei Sitzungen aller Organe/Gremien des Verbandes anzuwenden.

1.1 Einladung/Tagesordnung

Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu einer Sitzung auszusenden und hat

nachstehende Inhalte in folgender Reihenfolge vorzusehen:

- a) Feststellung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Genehmigung des Protokoll-Entwurfes der vorangegangenen Sitzung;
- d) Berichte der Vorsitzenden und sonstiger, wichtiger Gremiumsmitglieder insbesondere der Finanzreferentin;
- e) Berichte zu aktuell relevanten Angelegenheiten und Themen;
- f) Anträge/Beschlussfassungen;
- g) Allfälliges.

1.2 Sitzungsführung

Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt unter Führung einer Rednerliste das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und gibt das Ergebnis einer Abstimmung bekannt.

Die Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt jederzeit das Wort selbst zu ergreifen, jemandem das Wort zu entziehen, jemanden von der Sitzung auszuschließen oder überhaupt die Sitzung unverzüglich zu schließen.

1.3 Anträge

- a) Zur Einbringung von Anträgen sind alle dem jeweiligen Gremium angehörige Mitglieder berechtigt – unabhängig ob gewählt, bestellt, entsandt oder kooperiert.
- b) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen spätestens drei (3) Werktage vor Sitzungstermin allen, auch stellvertretenden Gremiumsmitgliedern bekanntgegeben werden.
- c) Am Vor-Vorabend (respektive von 18.00 bis 19.00 Uhr) jeder Vorstandssitzung und jeder Sportkonferenz ist allen, auch den stellvertretenden Gremiumsmitgliedern die Möglichkeit eines sitzungsspezifischen Informationsaustausches online einzuräumen.
- d) Sollte ein Antrag ohne Einhaltung der geforderten Fristen oder erst während einer Sitzung gestellt werden (Ad-Hoc-Antrag), so ist vor Zulassung ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit zu stellen.
- e) Sollte sich aus der Behandlung eines Antrages ein Antrag ergeben, der den ursprünglichen Antrag ändert, kürzt oder erweitert (wie auch bei der Änderung eines Protokoll-Entwurfs), so ist diese Änderung zum Antrag ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Diskussion und Abstimmung zuzulassen; erst im Anschluss ist über den allenfalls neu formulierten Antrag abzustimmen.
- f) Geschäftsordnungsanträge sind während einer Sitzung gestellte und den Sitzungsverlauf unmittelbar beeinflussende Anträge, die sofort nach Einbringen durch die Antragstellerin ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen sind und folgenden Inhalts sein können:
 - Begrenzung der Redezeit;
 - Schluss der Rednerliste;
 - Schluss der Debatte;
 - Schriftliche (geheime) Abstimmung;
 - Änderung der Abstimmungsdurchführung (Block-/Einzelabstimmung);

- Unterbrechung der Sitzung;
- Vertagung der Sitzung;
- Schluss der Sitzung.

1.4 Beschlussfassungen

- a) Sofern kein Beschluss auf geheime Abstimmung vorliegt, wird per Handzeichen abgestimmt.
- b) Sind in einer Sitzung mehrere Anträge zu behandeln, so ist die Reihenfolge der Abstimmung vor der ersten Abstimmung bekanntzugeben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen; im Zweifel entscheidet darüber die Vorsitzende.
- c) In dringenden Fällen kann von einer Gremiumsvorsitzenden eine Entscheidung per Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Vor einer derartigen Abstimmung ist durch die Vorsitzende die verbandsstrategische, finanzielle und sportpolitische Auswirkung des Beschlusses begleitend zu erläutern; bei Themen mit großer Tragweite oder mit komplexer Materie ist vor Abstimmung auch eine Diskussion zu ermöglichen.
- d) Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist allen Gremiumsmitgliedern unverzüglich nach Verstreichen der festgesetzten Frist elektronisch mitzuteilen, in der nächsten Gremiumssitzung mündlich bekanntzugeben (dabei auf Anfrage auch mit dem persönlichen Stimmverhalten zu den Rubriken Pro, Contra und Rekurs) und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen (Beschluss einstimmig oder mehrheitlich angenommen/abgelehnt).

1.5 Wahlen im Rahmen der Generalversammlung

- a) Der Vorstand hat spätestens drei (3) Monate vor einer Generalversammlung mit Neuwahlen eine zumindest fünfköpfige Kommission zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages einzusetzen (Wahlvorschlagskommission).
- b) Der unter Mitwirkung von ordentlichen Mitgliedern mittels Kandidatennennungen ausgearbeitete Wahlvorschlag (für die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der behinderungsspezifischen Kompetenzgremien sowie für die Verbandsärztin und die stellvertretete Verbandsärztin auch unter Mitwirkung der Sportkonferenz/Sportdirektorin) ist als Antrag zur Generalversammlung einzubringen.
- c) Die Wahl ist von der Generalmanagerin und zwei (2) von der Generalversammlung ad-hoc bestimmten Wahlhelferinnen (Wahlkommission) in vier (4) Wahlgängen durchzuführen: Präsidentin, Präsidium ohne Präsidentin, Vorstand ohne Präsidium, Revision.
- d) Im Falle eines Antrages auf Änderung des Wahlvorschlages hat die Antragstellerin die zu ersetzende Person und die hiezu alternativ zu wählende Kandidatin zu benennen. Die Entscheidung über diese beiden Personen ist im Rahmen einer Einzelabstimmung vor Abstimmung des jeweiligen Wahlganges herbeizuführen.

1.6 Protokolldienst

- a) Wenn in den Statuten oder in den Regelungen/Ordnungen und Ähnlichem die schriftliche Ausfertigung/Bereitstellung gefordert wird, bedeutet dies die

- Zusendung per Zusteller oder per E-Mail.
- b) Protokolle des Präsidiums und der Sportkonferenz sind nicht nur den jeweiligen Gremiumsmitgliedern, sondern auch allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - c) Eine elektronische Aussendung von Dokumenten hat generell im PDF-Format zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.

§ 2 KOMPETENZEN UND POUVOIRS (VERWALTUNGSORDNUNG)

Nachstehende Verwaltungsordnung regelt Inhalt und Ausmaß der Befugnisse einzelner Organe und Gremien sowie natürlicher und juristischer Personen soweit diese nicht bereits in den ÖBSV-Statuten angeführt sind.

2.1 Finanzielle Ermächtigungen

- a) Eine Überschreitung des Jahres-Budgetvoranschlags ist ausschließlich mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
- b) Im Jahres-Budgetvoranschlag bedachte juristische Personen entscheiden über die Verwendung der ihnen unmittelbar zugeteilten und mit "R/O § 2.1.b" gekennzeichneten Finanzmittel unter Bedachtnahme auf allenfalls zugrundeliegende Anträge/Vereinbarungen im Rahmen der Gebührenordnung beziehungsweise der allgemein gültigen Abrechnungsrichtlinien selbstständig. Eine Überschreitung der Budgetvorgabe ist nur nach detaillierter Antragstellung im Vorhinein und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
- c) Im Jahres-Budgetvoranschlag mit "R/O § 2.1.c" gekennzeichnete Inhalte sind von den jeweils zugehörigen Strukturelementen (Kompetenzgremien, Sportarten etc.) im Rahmen der Gebührenordnung beziehungsweise der allgemein gültigen Abrechnungsrichtlinien selbstständig zu verwalten. Eine Überschreitung der Budgetvorgabe ist nur nach detaillierter Antragstellung im Vorhinein, nach positiver Beurteilung durch die Sportkonferenz und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
- d) Im Jahres-Budgetvoranschlag geförderte Personen (Aktive im Rahmen von Individualprojekten) entscheiden über die Verwendung der ihnen unmittelbar zugeteilten und mit "R/O § 2.1.d" gekennzeichneten Finanzmittel unter Bedachtnahme auf einschlägige Anträge/Vereinbarungen im Rahmen der Gebührenordnung beziehungsweise der allgemein gültigen Abrechnungsrichtlinien selbstständig. Eine Überschreitung der Budgetvorgabe ist nicht zulässig.
- e) Beabsichtigt zu erzielende Einnahmen (ausgenommen Förderungen und Unterstützungen) und zu tätige Ausgaben, die durch das Generalsekretariat gesteuert werden, sind wie folgt zu genehmigen, wobei von der Bundes-Sport GmbH genehmigte Projekte und Maßnahmen ebenso wie die unter § 2.1.b und § 2.1.c angeführten hievon ausgenommen sind (nachstehende Wertgrenzen verstehen sich inklusive aller Steuern):
 - bis EUR 10.000,-- durch die Generalmanagerin;
 - bis EUR 25.000,-- durch die Präsidentin;
 - bis EUR 50.000,-- durch das Präsidium;
 - ab EUR 50.000,-- durch den Vorstand.

- f) Vergleichende Kostenvoranschläge sind bei allen Geschäftsfällen wie etwa bei Anschaffungen von Wirtschaftsgütern und bei Abschluss von Verträgen ab einer Gesamtausgabe in einer Höhe von EUR 5.000,-- von zwei (2), ab einer Höhe von EUR 15.000,-- von drei (3) voneinander unabhängigen Anbieterinnen einzuholen.
- g) Bei Vertragsabschlüssen ist zur Bemessung der Wertgrenze der Vertragswert heranzuziehen, der bei zeitlich begrenzter Laufzeit die Summe aller Leistungen über die gesamte Laufzeit und bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die Summe aller Leistungen bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragskündigung beinhaltet.
- h) Sämtliche Zahlungsvorgänge im Generalsekretariat sind nach dem Vier-Augen-Prinzip abzuwickeln; für die sachliche Richtigkeit zeichnen jeweils zwei (2) Personen des Generalsekretariats: jedenfalls die Generalmanagerin entweder mit der Finanzverantwortlichen oder mit der Sportdirektorin oder mit einer in den jeweiligen Geschäftsfall involvierten Sachbearbeiterin.

2.2 Präsidium

Das Präsidium führt unter Inanspruchnahme der Generalmanagerin die Geschäfte des Verbandes; in die Kompetenz des Präsidiums fallen ua. auch nachfolgende Angelegenheiten:

- a) die Nominierung von Personen als Mitglied in ein internationales Gremium beziehungsweise in eine internationale Arbeitsgruppe;
- b) die Genehmigung der Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen, Tagungen, Sitzungen, Symposien und Ähnlichem in Österreich, sofern der Verband hierfür Kosten zu tragen oder eine Haftung zu übernehmen hat (bei Pouvoir-Überschreitung ist allenfalls eine diesbezügliche Genehmigung durch den Vorstand herbeizuführen);
- c) die Festsetzung offizieller Verbandstermine (vgl. Jahres-Terminplanung) ausgenommen der Generalversammlung, die durch den Vorstand vorzunehmen ist.

2.3 Generalmanagerin

Neben der Führung des Generalsekretariates, der büro- und der finanztechnischen Erledigung der täglichen Verbandsgeschäfte und der ständigen Kontaktnahme zu allen Mitgliedern und Verbandsorganen ist die Generalmanagerin ermächtigt in Absprache mit der Präsidentin den Verband gegenüber nationalen und internationalen Behörden, Organisationen, Einrichtungen und sonstigen juristischen Personen zu vertreten.

2.4 Finanzreferentin

Die Finanzreferentin verwaltet unter Zuhilfenahme der Generalmanagerin das Verbandsvermögen und leitet die finanziellen Geschäfte des Verbandes unter Berücksichtigung eines sparsamen und widmungsgemäßen Einsatzes der finanziellen Mittel und der von den Organen gefassten Beschlüsse.

In die Kompetenz der Finanzreferentin fallen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a) die Erstellung des Jahres-Budgetvoranschlages und die rechtzeitige Vorlage zur Beschlussfassung an das Präsidium und den Vorstand;

- b) die Überwachung der Finanzgebarung gemäß dem jeweils für das betreffende Kalenderjahr beschlossenen Budget sowie die regelmäßige Berichterstattung an Präsidium und Vorstand über die aktuelle Budgetsituation (Budgeterfolg);
- c) die Erstellung eines Jahresabschlusses für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Vorlage an das Präsidium und Beschlussfassung durch den Vorstand;
- d) die gesicherte Aufbewahrung aller Buchhaltungsunterlagen über eine die bundesgesetzlich vorgegebene Frist hinausgehende Zeitspanne von zehn (10) Jahren beginnend mit Ablauf des betreffenden Förderjahres.

2.5 Sportdirektorin

In die Kompetenz der Sportdirektorin fallen ua. nachfolgende Aufgaben:

- a) die administrative und themeninhaltliche Vorbereitung der Sitzungen der Sportkonferenz und die praktische Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- b) die Überwachung der Einhaltung der nationalen und internationalen Sportbestimmungen und Regelungen und deren Anpassung;
- c) die Kontaktnahme zu den behinderungs- oder sportartenspezifischen nationalen und internationalen Organisationen insbesondere in Zusammenhang mit internationalen Entsendungen.

2.6 Sportkonferenz

Neben den statutarischen Wirkungsbereichen hat die Sportkonferenz auch nachstehende Kompetenzen:

- a) die Genehmigung der Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen in Österreich, sofern der Verband als Bewerber oder Veranstalter auftritt, dabei aber keine Kosten anfallen (diesbezügliche Bestätigung der durchführenden Organisation ist einzuholen).

2.7 Landesverbände

- a) Die Antragstellung um Aufnahme von Vereinen und Sektionen als ordentliches Mitglied hat mit dem einschlägigen Formular (vgl. Anlage) unter Beilage der Statuten und der Liste der klassifizierbaren Aktiven schriftlich zu erfolgen. Ändert ein ordentliches Mitglied seine Statuten, so sind Selbige dem jeweils unmittelbar übergeordneten Verbund (Vereine dem jeweiligen Landesverband beziehungsweise Landesverbände dem ÖBSV) unaufgefordert und zeitnah zwecks Kontrolle (insbesondere der Gemeinnützigkeit) und Archivierung bereitzustellen.
- b) Das Ausscheiden von Vereinen und Sektionen aus dem Landesverband, unabhängig ob durch Auflösung, Ausschluss, Austritt etc., ist dem ÖBSV unter Verwendung des bereitgestellten Formulars (vgl. Anlage) schriftlich und zeitnah zur Kenntnis zu bringen.
- c) Die Landesverbände erhalten jährlich gemäß Budget-Voranschlag "Regionalspezifische Breitensportförderung" einerseits eine gemeinsame Förderung für Entwicklungsprojekte, deren Modalitäten hinsichtlich Verwendung im Rahmen der Länderkonferenz auszuarbeiten sind, und andererseits eine je Landesverband eigens ausgewiesene Landesverbandssubvention, im Fachjargon Bundes-Vereinszuschuss genannt (vgl. Anlage). Die Höhe dieser Förderung je Bundesland ist von diversen Parametern abhängig und wird über einen

Berechnungsschlüssel ermittelt. Der Einsatz der Mittel unterliegt einer Verwendungswidmung wie folgt (jeweils von der Gesamtsubvention ausgehend):

- mindestens 25 Prozent für den Bereich Breitensport, die unter Zugrundelegung einer objektiven und transparenten Verteilung und mit diesbezüglich jährlichem Vorstandsbeschluss des Landesverbandes als Subvention an die jeweiligen Mitgliedsvereine ausbezahlt sind;
 - mindestens 50 Prozent für den Bereich Sportbetrieb;
 - maximal 25 Prozent für Administration wie Büromieten, Bürobetriebskosten, Büroausstattung, Büromaterial etc. und Personalkosten im Rahmen eines zumindest Teilzeit-Anstellungsverhältnisses (Aufwandsentschädigungen auf Honorarnotenbasis sind nicht zulässig); bei Bestehen und Nachweis eines (1) zumindest 15 Wochenstunden umfassenden Anstellungsverhältnisses im Landesverbandssekretariat kann der oa. Prozentsatz auf maximal 50 Prozent gesteigert werden;
 - maximal 50 Prozent für Administration und Anschaffung von Sportgeräten.
- Die Einhaltung der Verwendungswidmung wird im Rahmen der Subventionsabrechnung durch das Generalsekretariat geprüft; nicht gemäß Widmung verwendete Subventionen sind vom Generalsekretariat zurückzufordern und vom jeweiligen Landesverband umgehend nach diesbezüglicher Kenntniserlangung zurück zu überweisen.

2.8 Kompetenzgremien

Die nachfolgenden und nach Priorität gereihten Aufgabenstellungen stellen die wesentlichen Sport-Entwicklungsziele der Kompetenzgremien dar:

- a) Sammeln und Verwahren von behinderungsspezifischem Knowhow in Zusammenhang mit Bewegung und Sport; diesbezügliche Entwicklung von Kompetenz und Expertise in Theorie und Praxis;
- b) Bundesweite Anlauf- und Servicestelle für behinderungsspezifische Anfragen zum Thema Bewegung und Sport;
- c) Organisation und Durchführung bundesweiter Aktivitäten (Bewegungs- und Informationstage beziehungsweise "Schnupper-Sporttage") zur Akquise von Aktiven insbesondere von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Begleitsportlerinnen, Betreuerinnen und Funktionärinnen;
- d) Vermittlung und Überführung Sportinteressierter in den regelmäßigen Sportbetrieb insbesondere bei ÖBSV-Vereinen zur Entwicklung nachhaltig aktiver Mitglieder für ein bewegtes Leben;
- e) Organisation und Durchführung von überregionalen, multisportiven, behinderungsspezifischen Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen (Sportcamps, Sportwochen) zur Akquise und Heranführung von Menschen mit Behinderung zu Bewegung und Sport beziehungsweise zur Erweiterung der bewegungsspezifischen Fähigkeiten von ÖBSV-Mitgliedern aller Altersgruppen;
- f) Organisation und Durchführung von überregionalen, sportart- und behinderungsspezifischen Breitensportveranstaltungen (Sportcamps, Sportwochen) im Sinne einer Fachsportentwicklung bis auf Niveau nationaler Wettkampfsport insbesondere in Schwerpunktsportarten, in nicht inkludierten, paralympischen Sportarten und in klassischen Behindertensportarten wie Powersoccer, Race-running und Torball;
- g) Gewährleistung einer behinderungsspezifischen Klassifizierung und damit

- eines funktionierenden Klassifizierungswesens auf nationaler Ebene;
- h) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Betreuerinnen, Begleitsportlerinnen, Übungsleiterinnen, Instruktorinnen, Klassifiziererinnen, Schiedsrichterinnen etc.;
 - i) Mitwirkung bei Österreichischen Jugendmeisterschaften, Österreichischen B-Meisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Österreichischen Staatsmeisterschaften;
 - j) Bereitstellung/Vermittlung von Expertinnen zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit Menschen mit Behinderung (auch für Jugendliche im Rahmen von Schulveranstaltungen);
 - k) Austausch und Zusammenarbeit mit den internationalen, behindertenspezifischen Sportorganisationen insbesondere im Bereich der Fachsportentwicklung, der Sport-Regelwerke und der Klassifizierungsrichtlinien;
 - l) Organisation und Durchführung niederschwelliger, behindertenspezifischer Turniere und Cupveranstaltungen;
 - m) Organisation und Durchführung von überregionalen, sportart- und behinderungsspezifischen Trainings (Trainingstage, Trainingscamps, Trainingswochen) für ausgewählte, leistungsbereite und leistungsbefähigte Aktive mit Orientierung in Richtung Leistungssport und Teilnahme an internationalen Veranstaltungen insbesondere in Schwerpunktsportarten und klassischen Behindertensportarten.

§ 3 VERHALTEN (DISZIPLINARORDNUNG)

Die Disziplinarordnung dient zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Verhaltens innerhalb des Verbandes und regelt das Verfahren bei Zuwiderhandeln gegen Verbandsbestimmungen wie Statuten und Regelungen/Ordnungen, wobei die Disziplinargewalt in erster Instanz durch den Disziplinarausschuss und in zweiter Instanz durch die Berufungskommission ausgeübt wird.

Der Vorstand hat in seiner ersten Sitzung nach Neuwahlen drei (3) Mitglieder und ein (1) Ersatzmitglied für den Disziplinarausschuss und ebenso drei (3) Mitglieder und ein (1) Ersatzmitglied für die Berufungskommission zu bestellen. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht Mitglied der Berufungskommission sein und umgekehrt. Die Mitglieder müssen eine Zugehörigkeit zum ÖBSV besitzen und üben ihre Tätigkeit für die Dauer einer (1) Funktionsperiode aus.

3.1 Geltungsbereich

Dieser Disziplinarordnung unterliegen alle Personen, die dem ÖBSV, einem ÖBSV-Landesverband, einem ÖBSV-Verein oder einer ÖBSV-Sektion als Mitglied angehören.

Darüber hinaus unterliegen dieser Disziplinarordnung auch all jene Personen, die an Veranstaltungen des ÖBSV teilnehmen (wie an Meisterschaften, Lehrgängen, Sitzungen, Klausuren etc.) oder die im Auftrag des ÖBSV tätig sind (wie Missions- und Delegationsmitglieder, Konferenzteilnehmerinnen etc.), unabhängig davon, ob sie beim ÖBSV als Mitglied geführt werden oder nicht.

3.2 Disziplinalgewalt

- a) Der ÖBSV übt seine Disziplinalgewalt grundsätzlich durch den Disziplinarausschuss aus. In besonders dringlichen Fällen kann auch die jeweils vom ÖBSV eingesetzte Vertreterin die Disziplinalgewalt alleine ausüben; dies kann erfolgen:
 - bei Meisterschaften durch die ÖBSV-Delegierte;
 - bei Kursen und Lehrgängen durch die Kurs- oder Lehrgangsleiterin;
 - bei Entsendungen durch die entsendete Verantwortliche (Chef de Mission, Delegationsleiterin, Mannschaftsführerin).
- b) Der ÖBSV besitzt die Disziplinalgewalt in all jenen Fällen, bei denen dieser Ordnung unterliegende Personen Tatbestände setzen, die sich gegen den ÖBSV oder gegen dem ÖBSV angehörende Personen richten.
- c) Sollten mehrere Zuständigkeiten für die Disziplinalgewalt bestehen, so hat die Disziplinalgewalt des ÖBSV gegenüber der von Landesverbänden und Vereinen stets Vorrang.

3.3 Tatbestände

Folgende Tatbestände unterliegen der Disziplinalgewalt des ÖBSV, wobei Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft oder Meldepflichtverletzungen gleichermaßen zu ahnden sind wie die Täterschaft selbst:

- a) Verstöße gegen Bestimmungen des ÖBSV wie Statuten, Regelungen, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse von Verbandsorganen etc.;
- b) Verbandsschädigendes Verhalten;
- c) Schädigung des Verbandes, seiner Organe oder Einrichtungen;
- d) Nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten gegen den Verband oder gegen Verbandspersonen;
- e) Grober Verstoß gegen Moral oder gute Sitten;
Darunter fällt auch die Verweigerung einer Handreichung (Gruß, Gratulation etc.) aus religiösen oder sonstigen Gründen, sofern die Ehrerweisung nicht durch eine andere, wertschätzende Geste erwidert wird, nämlich durch Falten der Hände vor dem Brustkorb und gleichzeitig Verneigen mit dem Kopf.
- f) Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Respekt und Sicherheit und gegen sexualisierte Übergriffe im Sport;
- g) Verstöße gegen das Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt im Sport;
- h) Verstöße gegen Vorgaben von Bund und Ländern beziehungsweise von Bundes- und Landes-Sportorganisationen beziehungsweise gegen verbandsrelevante Vorschriften (ua. auch Übertrittsbestimmungen);
- i) Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere wie folgt:
 - Nichtbefolgung einer Ladung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission sowie Verweigerung am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken;
 - Verletzung der Meldepflicht gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 durch Mannschaften des Nationalen Testpools.

Gemäß ÖBSV-Statuten haben die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung für alle Personen bei allen Wettkampfanstaltungen Gültigkeit. Für die Wettkampfordnungen in den einzelnen Sportarten sind aktuell die Regelungen des ADBG 2021 anzuwenden.

- j) Unsportliches oder disziplinarwidriges Verhalten;
k) Unzulässige Einflussnahme auf Sportwettbewerbe (vgl. Integritätsbestimmungen in den ÖBSV-Statuten), insbesondere wie folgt:

- Spielmanipulation/Bestechung
Tatbestand: Wer einer offiziellen Vertreterin des ÖBSV, eines Landesverbandes oder eines Mitgliedsvereines, einer Spieloffiziellen oder einer Athletin einen unrechtmäßigen Vorteil für sie oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass die Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder einer oder mehreren Athletinnen mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst.
- Unzulässige Sportwetten
Tatbestand: Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.
- Unterlassen einer Meldeverpflichtung
Tatbestand: Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden.

Darüber hinaus kann für jede Sportart ein Katalog von ergänzenden Tatbeständen festgelegt werden (vgl. Rollstuhl-Basketball), der jedoch gegenständlicher Disziplinarordnung nicht widersprechen darf. Ein solcher Katalog ist nach Prüfung durch die Sportkonferenz dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.4 Disziplinarmaßnahmen

- a) Folgende Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:
- Ermahnung und Verwarnung mit oder ohne Androhung von Folgen im Wiederholungsfalle;
 - Bedingte oder unbedingte, an den ÖBSV zu überweisende Geldbuße beziehungsweise Aberkennung von Leistungen, die dem zu Bestrafenden nach der Gebührenordnung zustehen würden beziehungsweise auch Auferlegung des Ersatzes von Verfahrenskosten des Disziplinarausschusses und der Berufungskommission;
 - Bedingte oder unbedingte Sperre, die für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen oder für eine Zeitdauer mit oder ohne Einschränkung auf bestimmte Bewerbe oder für Entsendungen und Tätigkeiten ausgesprochen werden kann.
- b) Der Disziplinarausschuss kann in Ausnahmefällen auch andere, wirkungsvolle Disziplinarmaßnahmen beschließen, soweit dies im Einzelfall zur Durchsetzung der disziplinarischen Ordnung für geboten erscheint.
- c) Disziplinarmaßnahmen, die von einer Einzelperson (vgl. § 3.4.a) verhängt werden, sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zur Aufrechterhaltung der disziplinarischen Ordnung zu beschränken. Sie haben nur für die laufende

Veranstaltung Wirkung. Jede Verhängung einer solchen Maßnahme ist so rasch wie möglich dem Disziplinarausschuss unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen, der bei seiner nachfolgenden Entscheidung nicht an die bereits verfügte Maßnahme gebunden ist.

3.5 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Ein Verstoß gegen festgeschriebene Tatbestände oder disziplinwidriges Verhalten kann beim Disziplinarausschuss angezeigt werden. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und unterliegt keiner bestimmten Formvorgabe; aus ihr muss jedoch zu entnehmen sein:

- a) Name und Anschrift der anzeigenden Person sowie seine allfällige Vereinszugehörigkeit, Aufgabe/Funktion und Stellung zur Beschuldigten zum Zeitpunkt des Vorfalles (anonyme Anzeigen müssen vom Disziplinarausschuss nicht verfolgt werden);
- b) Name und Anschrift der beschuldigten Personen sowie deren Vereinszugehörigkeit und Aufgaben/Funktionen zum Zeitpunkt des Vorfalles;
- c) Beschreibung des Sachverhaltes und des Fehlverhaltens, aus der in jedem Fall auch Ort, Datum, Uhrzeit und Titel der Veranstaltung herausgehen muss;
- d) Namen und Anschriften von Beteiligten und Zeugen – sofern vorhanden.

3.6 Disziplinarverfahren

- a) Jede Anzeige ist vom Disziplinarausschuss binnen zwei (2) Wochen nach Einlangen dahingehend zu prüfen, ob die formalen Vorgaben eingehalten wurden und die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses gegeben ist. Die Verfasserin der Anzeige ist von diesem Prüfergebnis durch den Disziplinarausschuss schriftlich zu informieren.
- b) Nach Feststellung der Zuständigkeit und des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Anzeige hat sich der Disziplinarausschuss zeitnah für das weitere Verfahren zu konstituieren, wobei für eine Disziplinarverhandlung jedenfalls drei (3) Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert oder erklärte es sich für den zu behandelnden Fall für befangen, so kommt das Ersatzmitglied zum Einsatz. Der Disziplinarausschuss hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende zu wählen.
- c) Ein konstituierter Disziplinarausschuss hat umgehend erforderliche Ermittlungen für eine objektive Aufklärung des Sachverhaltes anzustellen und seine Entscheidung so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen sechs (6) Wochen nach Einlangen der Anzeige, zu treffen.
- d) Der Vorsitzende hat den zuständigen Disziplinarausschuss nach Bedarf einzuberufen und führt dort den Vorsitz. Die Verhandlungen werden als nicht öffentliche Sitzung abgehalten, wobei zur Klärung eines Sachverhaltes und von Rechtsfragen jederzeit Personen zur Beratung hinzugezogen werden können.
- e) Als Entscheidungshilfe kann alles, was gesetzlich zulässig und zur Wahrheitsfindung dienlich ist, herangezogen werden, insbesondere:
 - die schriftliche Anzeige;
 - eine vorliegende Gegendarstellung;
 - die Sichtung der Aktenlage;
 - die Anhörung der beschuldigten Personen, auf die nur in begründeten

Fällen verzichtet werden darf;

- die Anhörung von Beteiligten und Zeugen.

Beschuldigte dürfen zur Anhörung eine Person ihres Vertrauens mitnehmen. Alle vorliegenden Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung durch den Disziplinarausschuss.

- f) Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Die innerhalb einer Woche schriftlich zu verfassende Spruchausfertigung unterliegt keiner bestimmten Formvorgabe. Sie hat aber jedenfalls die Namen der Beschuldigten, den Tatbestand und den Entscheid zu enthalten; darüber hinaus muss aus ihr auch zu entnehmen sein:
- Zusammensetzung des Disziplinarausschusses;
 - Ort, Datum und Zeitdauer der Verhandlungen;
 - Namen der erschienenen Beteiligten oder deren Vertreterinnen;
 - Namen von Zeuginnen und Sachverständigen;
 - Schilderung des wesentlichen Verlaufes der Verhandlung sowie die Notierung der erheblichen Beweisergebnisse;
 - Feststellung über das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes;
 - Feststellung, ob die Beschuldigten ein schuldhaftes Verhalten trifft;
 - Entscheidung über die verhängte Strafe, wobei bei Geldstrafen auch anzugeben ist, innerhalb welcher Frist und in welcher Weise diese zu bezahlen sind;
 - Festlegung der Höhe eines allfälligen Ersatzes von Verfahrenskosten;
 - Festsetzung, wer den Spruch zu exekutieren hat;
 - Belehrung über die Berufungsmöglichkeit und damit allenfalls verbundene Konsequenzen.
- g) Die Spruchausfertigung ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu unterfertigen und den beschuldigten Personen, der Verfasserin der Anzeige sowie dem ÖBSV und allen Strukturelementen des ÖBSV, denen die Beschuldigten angehören, nachweislich schriftlich mitzuteilen. Der ÖBSV hat für die Registrierung aller Verfahren zu sorgen.
- h) Der Vorsitzende hat die Kosten des Disziplinarverfahrens zu ermitteln. Allen Beteiligten sind die durch das Verfahren erwachsenden Aufwendungen und Auslagen gemäß Gebührenordnung zu ersetzen.
- i) Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich der ÖBSV; ausgenommen sind Aufwendungen der beschuldigten und mit Strafe bedachten Personen, denen bei Vorliegen mutwilligen Verhaltens auch der Ersatz der Verfahrenskosten oder eines Teiles davon auferlegt werden kann.

3.7 Berufungsverfahren

- a) Gegen den Entscheid des Disziplinarausschusses kann jede Partei eines Disziplinarverfahrens Berufung bei der Berufungskommission erheben.
- b) Eine Berufung hat binnen vier (4) Wochen nach Zustellung der Spruchausfertigung schriftlich zu erfolgen und unterliegt dabei keiner bestimmten Formvorgabe; aus ihr müssen jedoch zu entnehmen sein:
- der Entscheid, gegen den berufen wird;
 - eine Begründung der Berufung;
 - ein Antrag, in welcher Weise der Entscheid geändert werden sollte.

- Berufungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, brauchen von der Berufungskommission nicht behandelt zu werden und können der berufenden Partei zurückgestellt werden.
- c) Eine Berufung besitzt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung des Entscheides des Disziplinarausschusses. Der Disziplinarausschuss selber oder die Berufungskommission kann dem Entscheid über Antrag der betroffenen Partei jedoch eine aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der betroffenen Partei ansonsten ein unwiederbringlicher Nachteil drohen würde.
 - d) Für eine Berufungsverhandlung müssen drei (3) Kommissionsmitglieder anwesend sein. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert oder erklärte es sich für den zu behandelnden Fall für befangen, so kommt das Ersatzmitglied zum Einsatz. Die Berufungskommission hat in ihrer ersten Sitzung eines jeden Berufungsverfahrens aus ihrer Mitte eine Vorsitzende zu wählen.
 - e) Die Berufungskommission hat sich in seiner Vorgangsweise und Spruchausfertigung an die Grundsätze des Disziplinarverfahrens zu halten.

§ 4 VERGÜTUNGEN (GEBÜHRENORDNUNG)

Gegenständliche Gebührenordnung berücksichtigt die Besonderheiten des Behindertensports. Sämtliche Vergütungen stehen in Einklang mit den Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß § 24 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017).

Alle nachfolgend angeführten Vergütungen sind als Höchstsätze zu betrachten und sind grundsätzlich über den bargeldlosen Geldverkehr abzuwickeln.

Die Gebührenordnung unterscheidet zwischen einerseits Funktionärinnen und Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3.a) und andererseits Sportlerinnen, Begleitsportlerinnen, Übungsleiterinnen (auch behinderungsspezifische Individualbetreuerinnen und sportartspezifische Betreuerinnen), Instruktorinnen, Trainerinnen, Mannschaftsführerinnen, Kursleiterinnen, Vortragende bei Veranstaltungen, Masseurinnen, Physiotherapeutinnen, Ärztinnen, Kampfrichterinnen (Klassifiziererinnen) und Schiedsrichterinnen. Vergütungen für ho. nicht angeführte Akteure sind durch das Generalsekretariat festzulegen.

Nimmt eine Person an einer Veranstaltung als Sportlerin teil und ist Selbige bei dieser Veranstaltung auch mit einer ehrenamtlichen Funktion betraut, kann diese Person auch Vergütungen gemäß ihrer Funktion geltend machen.

Die Vorlage einer Honorarnote ist ausschließlich Selbstständigen (Neue Selbstständige, Gewerbetreibende) und nur nach befugter Beauftragung und nach vollständig erbrachter Dienstleistung vorbehalten. Der diesbezügliche Höchstsatz ist grundsätzlich mit EUR 120,- pro Tag festgelegt.

Für die steuerliche Veranlagung (Einkommensteuer, Umsatzsteuer etc.) und für die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben Empfängerinnen selbst Sorge zu tragen.

Der lückenlose Zahlungsfluss von der Subventionsgeberin bis zur Letztempfängerin ist stets zu belegen. Im Gegensatz zur Rechnung müssen Überweisungsbelege und die Kontoauszüge nicht im Original vorgelegt werden.

4.1 Kostenerstattung

a) Fahrtkostenzuschuss und Verpflegungsgeld

Eine Abrechnung von Fahrtkostenzuschuss und Verpflegungsgeld ist nur für Funktionärinnen und Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3.a) mittels Letztempfängerliste (LEL) und nur unter bestimmten dienstrechtlichen Voraussetzungen zulässig und kann auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn im gleichen Monat in der gleichen Organisation keine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) und keine Tatsächliche Reisekosten (TRK) geltend gemacht wurden.

Ortsveränderungen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn in der 2. Klasse etc.) vorzunehmen und zu verrechnen (vgl. Tarifrechner www.oebb.at).

Ist eine Fahrt zwingend mit einem privaten Kraftfahrzeug notwendig und liegt hierzu eine schlüssige und anzuerkennende Begründung schriftlich vor, kommt der nachfolgend angeführte Fahrtkostenzuschuss pro Kilometer zur Anwendung (rein innerstädtische Bewegungen sind nicht abrechenbar).

Fahrtkostenzuschuss/Kilometer	EUR 0,30
-------------------------------	----------

Zur Berechnung des Fahrtkostenzuschusses ist nicht die tatsächlich gefahrene Distanz, sondern die mit dem Kilometerrechner www.viamichelin.at errechnete, kürzeste Fahrtstrecke heranzuziehen.

Mautrechnungen sind gegen Vorlage der Originalbelege inklusive Zahlungsfluss maximal in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem amtlichen Kilometergeld und dem ÖBSV-Gebührensatz zusätzlich zum Fahrtkostenzuschuss abrechenbar.

Zusätzlich zum Fahrtkostenzuschuss können Funktionärinnen und Begleitpersonen gemäß Definition (vgl. § 4.3.a) am Formular Letztempfängerliste (vgl. Anlage) auch die nachstehend angeführten Verpflegungsgelder geltend machen.

Ohne Nächtigung/Tag	EUR 26,40
Bei Nächtigung mit Frühstück/Tag	EUR 26,40
Bei Nächtigung mit Halbpension/Tag	EUR 13,20
Bei Nächtigung mit Vollpension/Tag	EUR 0,00

b) Pauschale Reiseaufwandsentschädigung

Ehrenamtlich tätige Begleitsportlerinnen, Übungsleiterinnen (auch behinderungsspezifische Individualbetreuerinnen und sportartspezifische Betreuerinnen), Instruktorinnen, Trainerinnen, Mannschaftsführerinnen, Kursleiterinnen, Masseurinnen, Physiotherapeutinnen, Ärztinnen, Kampfrichterinnen

(Klassifiziererinnen) und Schiedsrichterinnen (aber nicht Funktionärinnen und nicht Begleitpersonen) können die Pauschale Reiseaufwandsentschädigung wie folgt geltend machen.

Kleine Pauschale/Tag (bis 250 km/Tag)	EUR 90,00
Große Pauschale/Tag (ab 250 km/Tag)	EUR 120,00

Die Entscheidung hinsichtlich Verwendung der Kleinen oder der Großen Pauschale richtet sich nach der durchschnittlichen Kilometerleistung pro Einsatztag je Veranstaltung (An- und Abreisetag sind keine Einsatztage, sofern kein Sporeinsatz erfolgt). Ist der errechnete Quotient kleiner als 250 Fahrkilometer pro Veranstaltungstag kommt die Kleine Pauschale zur Anwendung; andernfalls kann die Große Pauschale beansprucht werden.

Die Pauschale Reiseaufwandsentschädigung kann nur unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben und nur mit dem bereitgestellten Formular (vgl. Anlage) beantragt werden:

- die vorliegende Person ist in ÖSTERREICH steuerpflichtig (Sonderregelung für Grenzgängerinnen);
- die dienstrechtliche Situation lässt eine Verrechnung mittels Pauschaler Reiseaufwandsentschädigung zu;
- im Anrechnungsmonat wurde weder per Letztempfängerliste noch per Tatsächliche Reisekosten abgerechnet (auch nicht in anderer Funktion oder in anderer Organisation);
- die geforderten Abrechnungsaufzeichnungen sind vollständig beiliegend;
- die Höchstgrenzen von täglich EUR 120,-- und von monatlich EUR 720,-- werden nicht überschritten.

Bei außergewöhnlicher Reisebelastung können Personen (ausgenommen Funktionärinnen und Begleitpersonen), die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Situation auch eine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung beziehen könnten (aber im gleichen Monat weder mittels Pauschaler Reiseaufwandsentschädigung noch mittels Letztempfängerliste abgerechnet haben), auch eine Abrechnung mit dem Formular Tatsächliche Reisekosten (vgl. Anlage) vornehmen.

c) Nächtigungskostenzuschuss

Die nachfolgend angeführten Nächtigungskostenzuschüsse sind nur dann anzuwenden, sofern die Nächtigungskosten nicht von der Veranstalterin übernommen werden.

Nächtigung mit Frühstück/Nacht	EUR 75,00
Nächtigung mit Halbpension/Nacht	EUR 90,00
Nächtigung mit Vollpension/Nacht	EUR 100,00

Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr oder bei Veranstaltungsende nach 19.00 Uhr und einer Entfernung von mehr als 200 Kilometern zwischen Wohn- und Veranstaltungsort kann jeweils eine Nächtigung vergütet werden. Im Rahmen der Abrechnung ist die Originalrechnung vorzulegen.

d) Sonstige Erstattungen

Sportmaterial, Sportgeräte, Materialtransport, Liftkosten, Nenngelder bei nationalen und internationalen Behindertensportwettkämpfen etc. sind bei

budgetärer Bedeckung und Genehmigung durch die jeweilige Organisation (Verband, Verein) gegen Vorlage der Originalrechnung inklusive Zahlungsfluss abrechenbar.

Wird für einen Personentransport ein Kraftfahrzeug angemietet, so wird die Transportrechnung maximal in der Höhe der Summe der Fahrtkostenzuschüsse pro abrechenbare Person (keine Sportlerinnen!) bei jeweiligem KFZ-Einsatz anerkannt; somit kürzeste Fahrtstrecke multipliziert mit dem Fahrtkostenzuschuss multipliziert mit der Anzahl der mitgeführten, abrechenbaren Personen gemäß Teilnehmerliste.

4.2 Veranstaltungen

Bei der Abrechnung mit mehreren Dokumenten und Informationen ist das Formular Kostenzusammenstellung (vgl. Anlage) zu verwenden. Das mit den Namen und den originalen Unterschriften aller anwesenden Personen ausgefüllte Formular Teilnehmerinnenliste (vgl. Anlage) ist immer beizubringen.

Generell gilt bei Veranstaltungen, dass für An- und Abreise maximal ein (1) Tag abgerechnet werden kann.

a) Österreichische Meisterschaften und ÖBSV-Cupveranstaltungen

Darunter sind alle durch die Sportkonferenz festgelegten Österr. Staats-Meisterschaften, Österr. Meisterschaften, Österr. B-Meisterschaften, Österr. Jugend-Meisterschaften und ÖBSV-Cupveranstaltungen zu verstehen.

Ein durchführender Verein muss spätestens acht (8) Wochen vor einer ihm übertragenen Veranstaltung einen Kostenvoranschlag an das Generalsekretariat übermitteln. Vergütungen von Kampf- und Schiedsrichterinnen sowie Klassifiziererinnen sind bis längstens sechs (6) Wochen nach der Veranstaltung mit dem Generalsekretariat zu verrechnen. Der Abrechnung ist der Bericht der ÖBSV-Delegierten beizulegen.

An diesen Veranstaltungen teilnehmende Vereine erhalten Aufwände für Begleitsportlerinnen nach Vorlage beim jeweils zuständigen Landesverband über einen eigens vom ÖBSV für Landesverbände bereitgestellten Budgetansatz "Begleitsportwesen" refundiert.

Die Gestaltung von ergänzenden, sportartspezifischen Richtlinien ist zulässig; sie bedürfen der Genehmigung der Sportkonferenz und des Vorstandes und sind im Generalsekretariat in Evidenz zu halten (vgl. Rollstuhl-Basketball).

b) Internationale Entsendungen

Darunter sind Paralympische (Winter-)Spiele, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften sowie internationale Groß-Sportveranstaltungen – das sind Veranstaltungen, die durch die Sportkonferenz ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet werden – zu verstehen und an denen Akteure nur mit Nominierung durch die Sportkonferenz teilnehmen können.

Vor Entsendung ist dem Generalsekretariat von der Mannschaftsführerin eine Reiseplanung (ua. auch die Wahl des Reisemittels wie Bahn, Bus, Flugzeug etc.) inklusive eines zu genehmigenden Kostenvoranschlages vorzulegen. Bei internationalen Entsendungen kann ernannten Kadersportlerinnen eine Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gewährt werden. Die Abrechnung der Entsendung ist durch die Mannschaftsführerin unter Vorlage eines Berichtes vorzunehmen.

c) Sonstige Wettkämpfe und Trainingslehrgänge

Die Entscheidung hinsichtlich Vergütungen obliegt dem jeweiligen veranstaltenden oder entsendenden Verband, Verein oder Kompetenzgremium.

d) Sportcamps/Sportwochen

Sämtliche organisatorische und finanzielle Maßnahmen sind in der durch die Veranstalterin (Verband/Verein) bereitzustellenden Ausschreibung geregelt. Am Kurs teilnehmende Aktive haben die Aufenthaltskosten (Übernachtung, Verpflegung) selber zu tragen. Darüber hinaus ist ein Betreuungskostenbeitrag in der Höhe von mindestens EUR 10,-- für ÖBSV-Mitglieder beziehungsweise EUR 20,-- für Nicht-Mitglieder pro Tag zu leisten, wobei An- und Abreise als ein (1) Tag gewertet werden.

Hiezu bestehen für Mitglieder nachfolgende Ausnahmen (optional):

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres können durch die Veranstalterin von der Zahlung der Betreuungskosten gänzlich befreit werden;
- Kaderangehörige haben weder Aufenthalts-, noch Betreuungskosten zu bezahlen (eine begleitende Kaderkurs-Ausschreibung ist notwendig);
- KG-Finanzmittel, die nicht aus dem ÖBSV-Budget stammen – wie direkte Zuwendungen von Spenderinnen und Spendern – können für die Unterstützung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet werden.

Die Abrechnung der Veranstaltung ist durch die beauftragte Kursleiterin vorzunehmen, wobei finanzielle Beiträge der Teilnehmerinnen als Einnahmen gegenzurechnen sind.

Bei mehr als viertägigen Sportwochen (An- und Abreise nicht eingerechnet) und Teilnahme von mindestens 15 klassifizierbaren Aktiven hat die Kursleiterin ungeachtet ihrer Reisebewegung (respektive durchschnittliche Kilometerleistung pro Einsatztag je Veranstaltung) Anspruch auf die Große Pauschale Reiseaufwandsentschädigung.

Die Vergütung ist durch die ausschreibende Organisation vorzunehmen; bei Durchführung durch einen Landesverband ist die Veranstaltung über die ÖBSV-Landessubvention abrechenbar.

e) Ausbildungen

Sämtliche organisatorische und finanzielle Maßnahmen sind durch eine Ausschreibung geregelt. Die Abrechnung der Veranstaltung ist durch die beauftragte Kursleiterin vorzunehmen, wobei finanzielle Beiträge der Teilnehmerinnen als Einnahmen gegenzurechnen sind.

f) Sitzungen

Im Rahmen von Sitzungen können ausschließlich Fahrtkostenzuschuss, Nächtigungskostenzuschuss und Verpflegungsgeld abgerechnet werden, wobei Vergütungen für Personen, die an Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Sportkonferenz oder an von diesen Gremien eingesetzten Arbeitsgruppen teilnehmen oder von diesen Gremien im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, direkt mit dem Generalsekretariat abzurechnen sind. In berechtigten Ausnahmefällen kann das Generalsekretariat einen erhöhten Nächtigungskostenzuschuss gewähren.

Anlässlich einer Generalversammlung anfallende Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten der jeweils entsendenden Landesverbände/Vereine/Sektionen; diesbezügliche Kosten von Mitgliedern des Vorstandes, der

Sportkonferenz und der Revision sowie von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitgliedern und Ehrengästen werden vom Generalsekretariat übernommen. Vergütungen für Personen, die an Sitzungen der Kompetenzgremien teilnehmen oder von Kompetenzgremien im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, sind über das jeweilige Kompetenzgremium abzurechnen.

g) Vereins- und Übungsbetrieb

Die Abrechnung von Trainerinnen, Instructorinnen, Übungsleiterinnen und sonstigem geschulten Personal ist grundsätzlich via Pauschale Reiseaufwandsentschädigung vorzunehmen (Selbstständige können auch eine Honorarnote legen).

4.3 Begleitpersonen

- a) Personen mit schwerster Behinderung und Jugendliche mit Behinderung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des ÖBSV teilnehmen, können von Begleitpersonen abrechnungswirksam begleitet und vor Ort betreut werden.
- b) Eine Vergütung von Begleitpersonen durch den ÖBSV erfolgt nur bei persönlicher Einladung durch den ÖBSV, wobei jeweils eine (1) Begleitperson bei nachstehenden Szenarien anerkannt wird:
- für eine (1) Person mit Doppelarmbehinderung oder Dreifachamputation;
 - für bis zu zwei (2) vollblinde (Klasse B1) oder hochgradig sehbehinderte (Klasse B2) Personen;
 - für eine (1) Person mit Cerebralparese (Klasse CP1-CP3);
 - für bis zu vier (4) Personen mit mentaler Behinderung beziehungsweise bis zu zwei (2) Personen mit Down Syndrom;
 - für eine (1) Person mit Tetraplegie mit stark eingeschränkter Hand- und Fingerfunktion beziehungsweise Personen ähnlichen Funktionseinschränkungen; bei Mannschaftssportarten für bis zu drei (3) Personen;
 - für bis zu zwei (2) minderjährige Jugendliche, sofern sie nicht Anspruch auf Begleitpersonen aufgrund einer Behinderung haben.

4.4 Nenngelder

Die für die Teilnahme an einem nationalen Sportwettkampf bis längstens Nennschluss auf das jeweils angegebene Konto zu überweisenden Nenngelder verbleiben bei der durchführenden Organisation (Verband, Verein). Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Nenngelder, kann die Durchführende vor Ort das doppelte Nenngeld einheben. Nachmeldungen können und müssen nur dann akzeptiert werden, wenn dies aus organisatorischer und sportlicher Sicht möglich ist und das doppelte Nenngeld bezahlt wird. Von und für Begleitsportlerinnen ist kein Nenngeld einzuheben.

Für die Teilnahme an nationalen Sportwettkämpfen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Ski/alpin, Ski/nordisch und Tischtennis ist je Teilnehmerin und je Bewerb ein Nenngeld in der Höhe von EUR 5,- zu entrichten.

Für die Teilnahme in den Sportarten Boccia, Kegeln, Ski/alpin für Menschen mit mentaler Behinderung, Sportschießen, Tennis und für alle ho. nicht aufgezählten Meisterschaften ist je Teilnehmerin und je Bewerb und ebenso für alle Mannschaftssportarten pro Mannschaftsmitglied inklusive Ersatzspielerinnen – sofern

nicht nachstehend pauschal geregelt – ein Nenngeld in der Höhe von EUR 10,-- zu entrichten.

Bei der Durchführung von Mannschaftsbewerben ist durch jede teilnehmende, nachfolgend angeführte Mannschaft pauschal Nenngeld wie folgt zu entrichten:

- RS-Basketball: EUR 100,-- pro Saison;
- RS-Basketball 3x3: EUR 50,-- pro Veranstaltungsblock;
- RS-Rugby: EUR 100 pro Saison;
- Sitzball: EUR 50,-- pro Veranstaltungsblock.

Für die Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften, die in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden durchgeführt werden, sind Abweichungen und Sonderregelungen möglich.

4.5 Protestgebühr

Grundsätzlich ist ein Protest schriftlich bei gleichzeitiger Hinterlegung einer Protestgebühr in der Höhe von EUR 50,-- beim Wettkampfgericht einzubringen. Die Gebühr ist in weiterer Folge mit der Veranstalterin abzurechnen, sofern nicht dem Protest stattgegeben wird und die Protestgebühr daher der protestierenden Partei rückzuerstatten ist.

§ 5 LEISTUNGS- UND SPITZENSPORT (KADERORDNUNG)

Diese Regelungen sind in einem eigenständigen Dokument mit Genehmigung vom 14.04.2023 zusammengefasst.

§ 6 AUSZEICHNUNGEN (EHRENORDNUNG)

Zur Auszeichnung von Personen für außergewöhnliche Verdienste um den Behindertensport stehen nachfolgende Möglichkeiten zur Auswahl.

6.1 Ehrenpräsidentschaft

- a) Die Ehrenpräsidentschaft kann einer Präsidentin oder einer Vize-Präsidentin für außerordentliche Verdienste um den Verband verliehen werden.
- b) Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft ist vom Vorstand zu beantragen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.2 Ehrenmitgliedschaft

- a) Die Ehrenmitgliedschaft kann an ein Vorstandsmitglied der Bundes- und der Landesorganisation für außerordentliche Verdienste um den Verband verliehen werden.
- b) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist von einem Vorstandsmitglied, von einem Landesverband oder von der Sportkonferenz mit entsprechenden Fakten schriftlich an den Vorstand heranzutragen. Nach erfolgter Verifizierung und Bestätigung durch das Generalsekretariat beantragt der Vorstand bei der Generalversammlung die diesbezügliche Beschlussfassung.

6.3 Ehrenzeichen

Die Verleihung eines Ehrenzeichens ist von einem Vorstandsmitglied, von einem Landesverband oder von der Sportkonferenz mit entsprechenden Fakten schriftlich zu beantragen und nach erfolgter Verifizierung durch das Generalsekretariat dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für entsprechende Leistungen sind nachfolgende Ehrenzeichen vorgesehen:

- a) Das Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden an
 - eine nationale oder internationale Persönlichkeit;
 - eine leitende Funktionärin einer nationalen oder internationalen Behindertensportorganisation mit mindestens zehnjähriger Tätigkeit;
 - ein Mitglied des Vorstands, der Sportkonferenz, der Revision oder der Landesverbände mit mindestens fünfzehnjähriger Tätigkeit;
 - eine Medaillengewinnerin bei Paralympischen (Winter-)Spielen, Deaflympischen (Winter-)Spielen oder bei Weltmeisterschaften in Sportarten/-disziplinen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung auch bei paralympischen (Winter-)Spielen zur Austragung gelangen (vgl. Sportprogramm für die jeweils nächsten paralympischen (Winter-)Spiele); ein Guide ist einer Sportlerin gleichgestellt, sofern bei der Siegerehrung des betreffenden Bewerbes Aktive und Guides gemeinsam am Podest stehen und auch die gleiche Medaille erhalten;
 - eine natürliche, im ÖBSV nicht ehrenamtlich tätige Person für besondere Verdienste um den heimischen Behindertensport auf Bundesebene.
- b) Das Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden an
 - ein Mitglied des Vorstands, der Sportkonferenz, der Revision oder der Landesverbände mit mindestens zehnjähriger Tätigkeit;
 - eine Vereinsfunktionärin (auch Betreuerin/Helferin) des Behindertensports mit mindestens 20-jähriger Tätigkeit;
 - eine Sportlerin mit einer herausragenden Leistung bei Paralympischen (Winter-)Spielen, Deaflympischen (Winter-)Spielen oder Weltmeisterschaften; ein Guide ist einer Sportlerin gleichgestellt, sofern bei der Siegerehrung des betreffenden Bewerbes Aktive und Guides gemeinsam am Podest stehen und die gleiche Medaille erhalten;
 - eine natürliche Person für die außergewöhnliche Unterstützung des heimischen Behindertensports auf regionaler Ebene;
 - eine natürliche, im ÖBSV nicht ehrenamtlich tätige Person für besondere Verdienste um den heimischen Behindertensport auf regionaler Ebene.
- c) Das Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden an
 - ein Mitglied des Vorstands, der Sportkonferenz, der Revision oder der Landesverbände mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit;
 - eine Vereinsfunktionärin (auch Betreuerin/Helferin) des Behindertensports mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit;
 - eine Sportlerin mit herausragender Leistung bei einem internationalen Wettkampf; ein Guide ist einer Sportlerin gleichgestellt, sofern bei der Siegerehrung des betreffenden Bewerbes Aktive und Guides gemeinsam am Podest stehen und die gleiche Medaille erhalten.



Sichtbare Auszeichnungen wie Urkunden und Preziosen sind durch das Generalsekretariat zu gestalten, zu finanzieren und bereitzustellen und durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes grundsätzlich persönlich zu überreichen. Die Übergabe von Ehrenzeichen in Gold ist dabei im Rahmen einer überregionalen ÖBSV-Veranstaltung bei gleichzeitiger Übernahme der Kosten der zu ehrenden Person und einer (1) Begleitperson für Reise, Unterkunft und Verpflegung durch das Generalsekretariat, die Übergabe von Ehrenzeichen in Silber und Bronze ist im Rahmen einer regionalen Veranstaltung des jeweiligen Landesverbandes auf dessen Kosten vorzunehmen. Das Generalsekretariat hat eine Evidenzliste über die verliehenen Auszeichnungen zu führen.

§ 7 ERSCHEINUNGSBILD (CORPORATE DESIGN)

Um ein einheitliches und positives Erscheinungsbild des ÖBSV in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und die Bekanntheit des ÖBSV zu steigern, ist von allen ÖBSV-Organen und -Strukturelementen (Kompetenzgremien, Sportarten etc.) das festgelegte Corporate Design (vgl. Anlage) bei allen Auftritten und in allen Schriftstücken wie Ausschreibungen, Briefe, Informationen etc. zu verwenden.

Mannschaftssportarten können bei internationalen Auftritten zusätzlich zum ÖBSV-Logo auch ein Ergänzungslogo mit internationaler Bezeichnung der Sportart und dem Schriftzug AUSTRIA präsentieren; dieses internationale Duo-Logo ist vom Vorstand zu genehmigen. Das Ergänzungslogo alleine zu präsentieren, ist nicht zulässig.

Für einen bundesweit nahezu einheitlichen Auftritt wird allen Landesverbänden ein mit der jeweiligen Abkürzung des Landesverbandes adaptiertes ÖBSV-Logo bereitgestellt.

Die Verwendung des ÖBSV-Logos durch andere juristische Personen, so auch durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder wie Landesverbände und Vereine, ist abgesehen bei eindeutig gemeinsamen Veranstaltungen nur nach ausführlich begründeter Antragstellung und schriftlicher Genehmigung zulässig.

22. November 2024
Österreichischer Behindertensportverband

Anlagenverzeichnis

Siehe obsv.at/service/downloads

Inhaltsverzeichnis

Siehe umseitig

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
§ 1 SITZUNGEN (GESCHÄFTSORDNUNG)	1
1.1 Einladung/Tagesordnung.....	1
1.2 Sitzungsführung	2
1.3 Anträge	2
1.4 Beschlussfassungen	3
1.5 Wahlen im Rahmen der Generalversammlung.....	3
1.6 Protokolldienst	3
§ 2 KOMPETENZEN UND POUVOIRS (VERWALTUNGSORDNUNG)	4
2.1 Finanzielle Ermächtigungen.....	4
2.2 Präsidium.....	5
2.3 Generalmanagerin	5
2.4 Finanzreferentin	5
2.5 Sportdirektorin.....	6
2.6 Sportkonferenz.....	6
2.7 Landesverbände	6
2.8 Kompetenzgremien.....	7
§ 3 VERHALTEN (DISZIPLINARORDNUNG)	8
3.1 Geltungsbereich.....	8
3.2 Disziplinargewalt	9
3.3 Tatbestände	9
3.4 Disziplinarmaßnahmen	10
3.5 Einleitung eines Disziplinarverfahrens	11
3.6 Disziplinarverfahren	11
3.7 Berufungsverfahren	12
§ 4 VERGÜTUNGEN (GEBÜHRENORDNUNG)	13
4.1 Kostenerstattung.....	14
4.2 Veranstaltungen.....	16
4.3 Begleitpersonen	18
4.4 Nenn gelder	18



4.5	Protestgebühr	19
§ 5	LEISTUNGS- UND SPITZENSport (KADERORDNUNG)	19
§ 6	AUSZEICHNUNGEN (EHRENORDNUNG).....	19
6.1	Ehrenpräsidentschaft.....	19
6.2	Ehrenmitgliedschaft	19
6.3	Ehrenzeichen	20
§ 7	ERSCHEINUNGSBILD (CORPORATE DESIGN).....	21